

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über Aufenthalt
und Niederlassung der Ausländer
(EG ANAG)**

vom 28. November 1996¹⁾

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 69^{ter} der Bundesverfassung²⁾ und § 41 Bst. b der Kantonsverfassung³⁾, in Vollziehung von Art. 1 Abs. 1 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht vom 18. März 1994⁴⁾ und des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)⁵⁾ sowie der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer vom 6. Oktober 1986 (BVO)⁶⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt
Zuständigkeiten

§ 1⁷⁾

Amt für Migration

¹⁾ Das Amt für Migration ist kantonale Fremdenpolizeibehörde im Sinne des ANAG.

¹⁾ GS 25, 501

²⁾ SR 101; entspricht heute Art. 121 der neuen BV vom 18. April 1999.

³⁾ BGS 111.1

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. III des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (AS 1995 146 ff.; BB1 1994 I 305).

⁵⁾ SR 142.2

⁶⁾ SR 823.21

⁷⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 1 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

122.5

² Es ist überdies zuständig für die

- a) Anordnung der Haftentlassung (Art. 13 c Abs. 5 ANAG; Art. 13 d Abs. 2 ANAG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 EG ANAG);
- b) Antragstellung zur Durchsuchung (Art. 14 Abs. 4 ANAG);
- c) Anordnung von Ausnahmen für die Unterbringung von Inhaftierten (§ 14 Abs. 2 EG ANAG).

³ Es erteilt der Polizei die zum Vollzug erforderlichen Aufträge.

§ 1^{bis 1)}

Polizei

¹ Die Polizei ist zuständig für den Vollzug der administrativ angeordneten Festnahmen, Weg- und Ausweisungen, Personen- und Sachdurchsuchungen sowie der richterlich angeordneten Hausdurchsuchungen.

² Sie gewährt dem Amt für Migration die erforderliche Unterstützung.

³ Der Regierungsrat kann Vorschriften über die zwangsweise Rückführung von ausländischen Personen in ihr Bestimmungsland erlassen oder entsprechende Bestimmungen anerkannter Organisationen für verbindlich erklären.

§ 2

Volkswirtschaftsdirektion

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zuständig für Verfügungen zulasten der Höchstzahlen des Kantons für Jahresaufenthalter.

§ 3¹⁾

Amt für Wirtschaft

Das Amt Wirtschaft ist als Arbeitsmarktbehörde gemäss BVO²⁾ für die übrigen Verfügungen und Stellungnahmen zuständig.

§ 4

Verwaltungsgericht

¹ Das Verwaltungsgericht ist die kantonale richterliche Behörde im Sinne des ANAG.

² Es ist überdies zuständig für

- a) die Bestellung eines Rechtsbeistands (§ 12 EG ANAG);
- b) den Entscheid über Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) sowie gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG).

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 1 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ SR 823.21

2. Abschnitt
Aufenthalt, Niederlassung

§ 5¹⁾

Mitteilungspflicht

1. Gemeinden

¹ Die Gemeinden unterstützen das Amt für Migration und teilen ihm unverzüglich alle Tatsachen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamts mit, die ausländische Staatsangehörige betreffen.

² Sie nehmen Stellung zu Fragen, die ihnen das Amt für Migration oder die Arbeitsmarktbehörde unterbreitet.

§ 6²⁾

2. Kantonale Behörden oder Amtsstellen

¹ Soweit andere kantonale Behörden oder Amtsstellen für Belange des Ausländerrechts zuständig sind, stellen sie dem Amt für Migration ihre Entscheide zu.

^{1 bis} Die Gerichte stellen dem Amt für Migration sämtliche Entscheide betreffend Scheidung, Trennung oder Auflösung des gemeinsamen Haushaltes zu, wenn ausländische Staatsangehörige am Verfahren beteiligt sind.

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte stellen dem Amt für Migration rechtskräftige Strafbefehle und Urteile gegen erwachsene ausländische Staatsangehörige unverzüglich zu.

³ Die Staatsanwaltschaft und das Amt für Straf- und Massnahmenvollzug orientieren das Amt für Migration unverzüglich über Haftfälle und bevorstehende Entlassungen, bei denen ausländerrechtliche Massnahmen zu prüfen sind.

⁴ Die Polizei stellt dem Amt für Migration unverzüglich alle Rapporte zu, die strafbare Handlungen ausländischer Staatsangehöriger betreffen, und orientiert es über Tatsachen, die den ausländerrechtlichen Vorschriften zuwiderlaufen.

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 1 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 1 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33) und gemäss Änderung vom 25. Jan. 2007 (GS 29, 165); in Kraft am 1. Jan. 2008.

3. Abschnitt

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

§ 7

Verfahren

1. Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft

¹ Die Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 24 Stunden nach der Festnahme oder auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug anzuordnen.

² Sie ist den Festgenommenen umgehend mündlich begründet zu eröffnen mit dem Hinweis, einen Rechtsbeistand beiziehen zu können. Die schriftliche Begründung ist ihnen spätestens innert 72 Stunden nach der Festnahme nachzuliefern und dem Verwaltungsgericht mitzuteilen.

³ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft auf den Zeitpunkt der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug ist den Betroffenen schriftlich und begründet zu eröffnen unter Mitteilung an das Verwaltungsgericht.

§ 8

2. Richterliche Haftüberprüfung

¹ Die Anordnung der Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft ist innert 96 Stunden nach der Festnahme oder der Entlassung aus der Untersuchungshaft bzw. aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug zu überprüfen.

² Die Betroffenen sind dabei auf die Möglichkeiten zur Stellung eines Haftentlassungsgesuches hinzuweisen.

§ 9

3. Verlängerung der Ausschaffungshaft

Der Antrag auf Zustimmung zur Haftverlängerung ist spätestens 96 Stunden vor Ablauf der zu verlängernden Ausschaffungshaft zu stellen.

§ 10

4. Übersetzung

In jedem Stadium des Verfahrens ist, sofern nötig, von Amts wegen eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

§ 11

5. Verhandlung

¹ Die inhaftierte Person und in der Regel eine Vertretung des Amts für Ausländerfragen haben an der Verhandlung persönlich teilzunehmen.

² Jede Partei hat Anspruch auf mindestens einen Vortrag.

§ 12

6. Rechtsbeistand

Vor der Verhandlung über ein Haftentlassungsgesuch gemäss Art. 13c Abs. 4 ANAG wird der inhaftierten Person von Amts wegen ein Rechtsbeistand bestellt, sofern sie nicht selbst einen beigezogen hat.

§ 13

Vollzug der Haft

1. Benachrichtigung

Die Inhaftierten sind berechtigt, unmittelbar nach Antritt der Haft mit einer Vertrauensperson in der Schweiz Kontakt aufzunehmen.

§ 14¹⁾

2. Unterbringung

Die Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft ist in der für diesen Zweck vorgesehenen Abteilung der Strafanstalt Zug zu vollziehen. Bei Bedarf kann die Unterbringung auch in geeigneten Anstalten anderer Kantone erfolgen.

§ 15

3. Rechte der Inhaftierten

¹ Die Inhaftierten dürfen die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten nicht verlassen. Im Übrigen sind sie frei, dürfen jedoch den Betrieb der Unterkunft nicht stören.

² Die Leitung der Unterkunft kann Einschränkungen anordnen, soweit es die Sicherheit, Ruhe und Ordnung erfordert.

4. Abschnitt

Finanzielles

§ 16

Aufenthalt, Niederlassung

¹ Die Behörden und Amtsstellen erheben für ihre Amtshandlungen Gebühren und den Ersatz von Barauslagen.

² Diese Verfahrenskosten richten sich bei Amtshandlungen

- a) des Amts für Ausländerfragen nach der Gebührenverordnung ANAG²⁾ und nach dem Verwaltungsgebührentarif³⁾;

¹⁾ Fassung gemäss § 28 Ziff. 1 PolOrgG vom 30. Nov. 2006 (GS 29, 33); in Kraft am 1. Jan. 2008.

²⁾ SR 142.241

³⁾ BGS 641.1

122.5

b) der übrigen Behörden und Amtsstellen nach dem Verwaltungsgebührentarif¹⁾.

³ Für Amtshandlungen gemäss § 5 Abs. 1 EG ANAG und § 6 EG ANAG werden keine Verfahrenskosten erhoben.

§ 17

Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht werden keine Verfahrenskosten erhoben.

§ 18

Vollzugskosten

Die nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge (Art. 14 e Abs. 2 ANAG) verbleibenden Vollzugskosten der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft trägt der Kanton.

5. Abschnitt

Rechtspflege

§ 19

Beschwerden im Bereich Aufenthalt und Niederlassung

¹ Beschwerden gegen Entscheide des Amts für Migration, der Volkswirtschaftsdirektion und des Amts für Wirtschaft und Arbeit sind an den Regierungsrat zu richten.

² Im Übrigen richtet sich die Rechtspflege unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾).³⁾

§ 20

Beschwerden im Bereich Zwangsmassnahmen

¹ Im Bereich der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 nach kantonalem Recht keine Beschwerden möglich.

² Beschwerden gegen die Anordnung von Einschränkungen der Rechte von Inhaftierten (§ 15 Abs. 2 EG ANAG) oder gegen die Anordnung einer Durchsuchung (Art. 14 Abs. 3 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden.

¹⁾ BGS 641.1

²⁾ BGS 162.1

³⁾ Fassung gemäss Änderung vom 28. Aug. 2008 (GS 29, 933); in Kraft am 1. Jan. 2009.

³ Beschwerden gegen Ein- und Ausgrenzungsauflagen (Art.13e Abs.1 ANAG) können innert 30 Tagen seit Empfang der Verfügung eingereicht werden. Sie sind innert acht Arbeitstagen seit Eingang zu entscheiden.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 22

Änderung bisherigen Rechts¹⁾

§ 23

Übergangsbestimmungen

¹ Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

² Hängige Verfahren bei einer nach neuem Recht unzuständigen Instanz sind von Amts wegen und unter Mitteilung an die Betroffenen der zuständigen Behörde weiterzuleiten.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung²⁾ am 1. Februar 1997 in Kraft.

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert.

²⁾ BGS 111.1